



Satzung des Deutschen Schulvereins Changchun

**Beschlossen
in der Gründerversammlung
des Vereins
am 13.06.2007
in Changchun**

**geändert
durch Beschluss der Mitgliederversammlungen
des Vereins
am 21.10.2010, 23.01.2014 sowie 23.10.2023, 24.10.2024 und 16.04.2025**

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule	3
MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Ehrenmitglieder	4
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschluss	5
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 8 Termine der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Einberufung	5
§ 10 Beschlussfähigkeit	5
§ 11 Aufgaben	5
§ 12 Abstimmungen	6
§ 13 Niederschrift	6
SCHULVEREINSVORSTAND	7
§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer	7
§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer	7
§ 16 Amtszeit und Nachfolge	7
§ 17 Ämter und Geschäftsordnung	8
§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	8
§ 19 Einberufung von Sitzungen	9
§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes	9
§ 21 Zeichnung von Schriftstücken	10
SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters	10
§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern	11
§ 24 Rechnungs- und Kassenprüfung	11
§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule	11
§ 26 Änderung der Satzung	11
§ 27 Auflösung des Vereins	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet: "DEUTSCHER SCHULVEREIN Changchun e.V.". Sein Sitz ist in Changchun, Volksrepublik China.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

(1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung der Deutschen Internationalen Schule Changchun (DISC), welche in der Sekundarstufe mit anderen internationalen Schulen in Changchun kooperieren kann, und des German international Kindergartens (GiK), welcher mit einem chinesischen Kindergarten kooperieren kann. Zur Verfolgung dieses Zwecks kann der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Von etwaigen Kooperationen unberührt bleibt die nach deutschen Lehr- und Bildungsplänen geführte Grundschule und der Kindergarten für deutschsprachige Schüler und Kinder. Der Verein gründet eine 100%ige Tochtergesellschaft, eine der deutschen GmbH ähnelnde beschränkt haftende Kapitalgesellschaft namens „Changchun DSC Education Management Consultancy Co. Ltd.“ (CDEMC), welches den Schulverein in Changchun vertritt und dessen Funktion ausübt, die Schule und den Kindergarten in China zu betreiben. Die Tochtergesellschaft CDEMC schließt im Namen des Vereins und für die DISC und den GiK die Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen, und bietet sowohl der DISC, als auch dem GiK einen Beratungsservice an. Sowohl der Verein, als auch ihre Tochtergesellschaft sind Träger der Schule und des Kindergartens.

Während der Laufzeit des Kooperationsvertrags mit der Changchun American International School vom 30.10.2024 – 31.07.2034 wird die DISC laut des Kooperationsvertrags auf Chinesisch „长春美国外籍人员子女学校德国教学部“ und auf Englisch „Changchun American International School German Section“ übersetzt.

(2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche und internationale Bildungsziele und -inhalte unter Verwendung entsprechender Lehrpläne ausgerichtet ist.

(3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache Chinas vertraut zu machen, sowie im Rahmen des Möglichen auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

(4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern und Kindern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes dem nicht entgegenstehen.

(5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an diesen Zielsetzungen und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der zuständigen diplomatischen bzw. berufskonsularischen Vertretung (Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China) festgelegt.

(6) Der Kindergarten hat die Aufgabe, nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen, zu fördern, zu erziehen, und im Rahmen einer Vorschulgruppe auf den Schuleintritt vorzubereiten.

(7) Einzelheiten der vorgenannten Zielsetzungen können in einer Schulordnung festgelegt werden. Dieser liegen, soweit anwendbar, insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz zugrunde.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein hat Verwaltungsmitglieder und ordentliche Mitglieder.

(2) Verwaltungsmitglieder des Vereins sind die FAW-VW Automobile Company Limited, die Volkswagen (China) Investment Company Limited, die Volkswagen Aktiengesellschaft, die Audi Aktiengesellschaft und AUDI FAW NEV Company Limited bzw. deren Rechtsnachfolger. Sie benennen jeweils einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter. Jedes Verwaltungsmitglied engagiert sich in besonderem Maß für die Einrichtung und Unterhaltung der Deutschen Internationalen Schule Changchun. Hierzu leisten die Verwaltungsmitglieder im Hinblick auf ihre besondere Verantwortung freiwillige Beiträge, deren Höhe sie jährlich selbst festlegen.

(3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den vom Schulvereinsvorstand festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten und die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 4 Aufnahme

(1) Über das Aufnahmegesuch von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Deutsche Internationale Schule Changchun, die deutsche Sprache, oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, unterliegen aber nicht der Beitragspflicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ruht, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des 1. Quartals des Schuljahres nicht entrichtet wurde. Ruht die Mitgliedschaft, ist das Mitglied von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen.

(2) Die Verwaltungsmitgliedschaft erlischt allein durch Austritt des Verwaltungsmitgliedes aus dem Verein.

(3) Der Vereinsaustritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 7 Ausschluss

(1) Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, insbesondere fällige Beiträge trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem ordentlichen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der ordentlichen Mitglieder und mindestens ein Verwaltungsmitglied bei den Abstimmungen anwesend, beziehungsweise vertreten sind. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Die Verwaltungsmitglieder können denselben Vertreter bevollmächtigen, für sie das jeweilige Stimmrecht auszuüben.

(2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tage stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein Verwaltungsmitglied vertreten ist.

§ 11 Aufgaben

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2),
2. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des

Schulvereinsvorstandes,

3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters,
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vereins und seiner in § 2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC,
5. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses des Vereins und seiner in § 2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC,
6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes,
7. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvorschlag des Vereins und seiner in §2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC für das neue Wirtschaftsjahr,
8. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Vorschlag zum Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten des Vereins und seiner in §2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC,
9. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
10. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Schulvereinsvorstand beantragt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt wurden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
11. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7,
12. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Schulvereinsvorstandes (gemäß § 16 Abs. 1),
13. Wahl der Rechnungsprüfer (gemäß § 24)
14. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Vorschlag zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Kooperationsverträgen mit anderen Schulen (gemäß § 2).

§ 12 Abstimmungen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse nach § 11 Ziff. 7, 8 und 14 und solche mit erheblicher Auswirkung auf den Haushalt der in §2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC, insbesondere wenn sie ausgabenerhöhend wirken, bedürfen zusätzlich der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Verwaltungsmitglieder. Beschlüsse ohne diese Zustimmung sind unwirksam.

(2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13 Niederschrift

(1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

(1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Bis zu drei hiervon werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Schulvereins von den ordentlichen Mitgliedern gewählt; die Verwaltungsmitglieder berufen insgesamt zwei Vorstandsmitglieder. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte der Schule.

(2) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind gleichzeitig „Board Members“/die Vorstände von aller in §2 genannten Einrichtungen.

(3) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstand nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und die Schulleitung.

(4) Der Schulverein stellt die Vorstandsmitglieder des Schulvereinsvorstandes von der persönlichen Haftung frei; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend nach Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, wovon jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied von den Verwaltungsmitgliedern und ein Vorstandsmitglied von den ordentlichen Mitgliedern bestellt ist.

§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Auf Beschluss des Schulvereinsvorstands können weitere Teilnehmer zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit und Nachfolge

(1) Die Amtszeit der von den ordentlichen Mitgliedern gewählten Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In jedem Fall bleiben sie jedoch solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die ordentlichen Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Die Amtszeit der von den Verwaltungsmitgliedern bestellten Schulvereinsvorstandsmitgliedern endet durch deren Abberufung, durch Mehrheitsbeschluss der Verwaltungsmitglieder oder durch den Rücktritt dieses Schulvereinsvorstandsmitglieds. In jedem Fall bleiben sie jedoch solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Die Abberufung und der Rücktritt sind schriftlich gegenüber dem Schulvereinsvorstand zu erklären.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

(1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Vorstand für Compliance und deren Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder des Vereins und seiner in § 2 genannten Einrichtungen fungieren in Personalunion als „Board Members“ der CDEMC. Sie führen in dieser Funktion innerhalb des Vereins und seiner in §2 genannten Einrichtungen, sowie in CDEMC die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schulvereinsvorstands aus. Sie sind dazu verpflichtet in ihrer Funktion als „Board Member“ der CDEMC stets im Einklang mit dieser Satzung zu handeln.

(3) Als besonders wesentliche Aufgabe haben die Vorstandsmitglieder stets dafür Sorge zu tragen, dass der in § 2 (1) der Satzung genannte Kooperationsvertrag mit einer anderen internationalen Schule in Changchun seitens der CDEMC ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Vorstand kann diesbezügliche Prozesse in den Geschäftsordnungen des Schulvereinsvorstands festlegen und so regeln, dass die entsprechenden Durchführungsprozesse in der CDEMC gelten und eingehalten werden. Handlungen eines Vorstandsmitglieds, wie auch ein Vorstandsmitglied der CDEMC, sowie des Geschäftsführers oder aller sonstigen leitenden und einfachen Angestellten der CDEMC, die dem Zwecke und Wohl der Kooperationsverträge in wesentlichen Punkten widersprechen und somit die Kooperation auf Grundlage des Vertrags erheblich schädigen oder schädigen könnten, gelten als schwerwiegender Vorstoß gegen wesentliche Pflichten bzw. die Arbeitsdisziplin, und stellen somit einen Grund dar, den Handelnden vom Vorstand auszuschließen oder das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer oder Arbeitnehmer außerordentlich zu kündigen.

(4) Der Vorstand wählt den „gesetzlichen Vertreter“ und Geschäftsführer der CDEMC aus. Grundsätzlich wird die Position ehrenamtlich wahrgenommen. Der gesetzliche Vertreter und Geschäftsführer der CDEMC darf ohne Anweisung des Vereinsvorstands keine Geschäfte ausüben und nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes notwendige Dokumente unterschreiben. Hierfür muss die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorliegen. Der Vorstand stellt den juristischen Vertreter und Geschäftsführer von der persönlichen Haftung frei; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wovon mindestens ein von einem Verwaltungsmitglied berufenes Mitglied anwesend sein muss. Abwesende Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.

(2) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden — wenn nichts anderes bestimmt ist — mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlüsse in Bezug auf § 11 Nr. 7 und 8, und solche mit erheblicher Auswirkung auf den Haushalt der in §2 genannten Einrichtungen des Vereins, insbesondere wenn sie ausgabenerhöhende Wirkung haben, bedürfen der Zustimmung der anwesenden, und von den Verwaltungsmitgliedern berufenen Schulvereinsvorstandsmitgliedern. Beschlüsse ohne deren Zustimmung sind unwirksam.

(4) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

(2) Sitzungen des Schulvereinsvorstands werden grundsätzlich in Sitzungsunion als Sitzungen des „Boards“ des Vereins und seiner in §2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC durchgeführt. Beschlüsse des Schulvereinsvorstands sind, soweit sie die jeweilige Einrichtung betreffen, grundsätzlich parallel durch die in § 17 Abs. (2) genannten Vorstandsmitglieder auch als entsprechende Beschlüsse des „Boards“ der betreffenden in §2 genannten Einrichtung und der CDEMC zu fassen.

§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

(1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der DISC und des GiK, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge, der vom Bundessamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters, entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung;
3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der DISC und des GiK unter Beachtung von § 2 Abs. 5.
4. Inkraftsetzung der, durch den Schulleiter eingebrachten, Ordnungen der DISC und des GiK
5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
6. Festsetzung der Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrags und des Schulgeldes für den Besuch der DISC und des GiK.

7. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die DISC und des GiK, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen.
8. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten
9. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
10. Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung, sowie der Schulgeldermäßigung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
11. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
12. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
13. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit es die Schulordnung vorsieht.
14. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
15. Beschlüsse zu Angelegenheiten nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 8 und Nr. 10, 2. Alternative, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Schulvereinsvorstandsmitglieder, die von den Verwaltungsmitgliedern bestellt sind.
16. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21 Zeichnung von Schriftstücken

(1) Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins und seiner in §2 genannten Einrichtungen erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes gemäß § 14 Abs. 4. Soweit Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland zuvor einzuholen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gewährt.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters

(1) Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 Mitwirkung von Lehrern/Erziehern, Schülern/Kindern und Eltern

(1) Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern/Erziehern, Schülern/Kindern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben, entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen, eingeräumt wird.

§ 24 Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen, sowie die Einhaltung des Haushaltsplans des Vereins und seiner in § 2 genannten Einrichtungen, sowie der CDEMC zu überwachen, und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Ein Rechnungsprüfer wird von den ordentlichen Mitgliedern gewählt; der andere Rechnungsprüfer von den Verwaltungsmitgliedern bestellt.

(3) Die Wahl, bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl, bzw. erneute Bestellung ist möglich.

§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der DISC und des GiK

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

(2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der DISC und des GiK:

1. gegenüber den zuständigen einheimischen Behörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
2. gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
3. gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und bedarf der Schriftform. Soweit Rechte der Verwaltungsmitglieder im Sinne des § 35 BGB betroffen sind, ist deren Einwilligung zur Änderung der Satzung erforderlich.

(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 27 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erfolgen bei gleichzeitiger Zustimmung der Verwaltungsmitglieder.

(2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person / Personen.



Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.